



Abteilungsordnung Fußball

Präambel

Diese Abteilungsordnung dient dazu die Gremien und Abläufe innerhalb der Abteilung festzulegen. Sie detailliert und ergänzt die Satzung mit dem Ziel den Mitgliedern und Funktionären der Abteilung einen organisatorischen Rahmen für ein erfolgreiches Führen der Abteilung zu geben.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ermächtigungsgrundlage.....	2
§ 2	Name der Abteilung.....	2
§ 3	Rechtliche Stellung.....	2
§ 4	Mitglied der Abteilung.....	3
§ 5	Abteilungs- und Zusatzbeiträge.....	3
§ 6	Organe der Abteilung.....	3
§ 7	Abteilungsmitgliederversammlung.....	4
§ 8	Abteilungsleitung.....	4
§ 9	Abteilungshaushalt.....	6
§ 10	Abteilungsspezifische Regelungen.....	6
§ 11	Änderung der Abteilungsordnung.....	7
§ 12	Umbenennung/Auflösung der Abteilung.....	7
§ 13	Sprachregelung.....	7
§ 14	Schlussbestimmung/Inkrafttreten.....	7

Abteilungsordnung Fußball

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage dieser Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen Fußballabteilung im TSV 1909 Gersthofen e. V.

§ 3 Rechtliche Stellung

- (1) Die Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederung des Vereins. Nach § 51 Abgabeordnung (AO) Satz 3 ist die Abteilung als funktionale Untergliederungen kein selbstständiges Steuersubjekt.
- (2) Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber den jeweiligen Sportfachverbänden.
- (3) Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.
- (4) Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die das Präsidium oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gefasst oder erlassen haben.
- (5) Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vereinssatzung und die Ordnungen des Hauptvereins. Bei Widersprüchen zwischen Abteilungsordnung und Vereinssatzung und den Ordnungen des Hauptvereins haben die Regelungen der Vereinssatzung und der Ordnungen des Hauptvereins Vorrang.
- (6) Verträge mit Außenwirkung können nur durch das geschäftsführende Präsidium abgeschlossen werden. Unter geschäftsführendes Präsidium des Hauptvereins ist hier der Vorstand nach § 26 des BGBs zu verstehen. Das geschäftsführende Präsidium kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren.
- (7) Das Präsidium und die Geschäftsführer haben das Recht, an Sitzungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsmitgliederversammlung teilzunehmen. Das Präsidium und die Geschäftsführer sind zu den Abteilungsmitgliederversammlungen einzuladen.



Abteilungsordnung Fußball

§ 4 Mitglied der Abteilung

- (1) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Fußballabteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (2) Erwerb und Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft erfolgt durch An-/Abmeldung des Mitglieds bei der Geschäftsstelle.
- (3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss erlangt erst Gültigkeit, wenn der Vereinsrat zugestimmt hat. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- (4) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen. Dabei müssen sie die Vereinssatzung, alle Vereinsordnungen einschließlich der Abteilungsordnung sowie die Benutzerbestimmungen der jeweiligen Sportstätten oder sonstiger Räumlichkeiten einhalten.
- (5) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vereins. Sie kann für abteilungsspezifische Belange durch die Abteilung ergänzt werden.

§ 5 Abteilungs- und Zusatzbeiträge

- (1) Die Abteilung ist ermächtigt einen Abteilungsbeitrag, der von der Abteilungsmitgliederversammlung festgesetzt und vom Vereinsrat genehmigt wird, zu erheben. Der Abteilungsbeitrag wird von der Geschäftsstelle eingezogen und verwaltet.
- (2) Die Abteilungsmitgliederversammlung kann in begründeten Sonderfällen Zusatzbeiträge beschließen, die vom Vereinsrat genehmigt werden müssen. Dort ist auch zu beschließen, wer den Einzug der Zusatzbeiträge vornimmt.

§ 6 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsmitgliederversammlung
- die Abteilungsleitung

Abteilungsordnung Fußball

§ 7 Abteilungsmitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich 14 Tage vorher einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von einer 2/3-Mehrheit der Abteilungsmitglieder oder von der Abteilungsleitung einstimmig beantragt wird.
- (3) Die Einladung zur Abteilungsmitgliederversammlung kann statt in der Zeitung „Augsburger Allgemeine“ elektronisch an einer dafür geeigneten Stelle (z. B. Webseite der Abteilung) veröffentlicht werden, wenn hierüber die Mitglieder mindestens genauso gut wie über die Zeitung erreicht und die Mitglieder der Abteilung zudem schriftlich eingeladen werden.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung und der Geschäfts- und Verwaltungsordnung.
- (5) Die Abteilungsmitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b) Entlastung, Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung
 - c) Festsetzung von Abteilungs-/Zusatzbeiträgen im Rahmen der Satzung
 - d) Finanzentscheidungen gemäß § 9
 - e) Zuerkennung einer Ehrenamtspauschale an Ehrenamtsinhaber der Abteilung
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung
 - h) Beschlussfassung über Umbenennung oder Auflösung der Abteilung
- (6) Auf Abteilungsmitgliederversammlungen dürfen nur Mitglieder der Abteilungen ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben.
- (7) Das Präsidium und die Geschäftsführer haben das Recht, an Sitzungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsmitgliederversammlung teilzunehmen. Das Präsidium und die Geschäftsführer sind zu den Abteilungsmitgliederversammlungen einzuladen

§ 8 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus
 - dem Abteilungsleiter
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - dem Abteilungsschatzmeister
 - den Jugendsportwart
 - Sportlicher Leiter Erwachsenenbereich
 - Sportlicher Leiter Jugendbereich
 - Pressewart
 - Leiter der Geschäftsstelle der Fußballabteilung



Abteilungsordnung Fußball

- (2) Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung um weitere Funktionäre ergänzt bzw. zu einem späteren Zeitpunkt auch erweitert werden. Es können auch Mitarbeiter berufen werden, die aber nicht Mitglied der Abteilungsleitung sind.
- (3) Der Abteilungsleiter, die stellvertretenden Abteilungsleiter und der Abteilungsschatzmeister sowie der Jugendsportwart sind allein berechtigt, die Abteilung in Belangen der Abteilung zu vertreten.
- (4) Die Abteilungsleitung und der Jugendsportwart werden durch die Abteilungsmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Abteilungsleitung erledigt die laufenden Geschäfte der Abteilung, sofern laut Abteilungsordnung nicht andere Organe zuständig sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Verwaltung des Etats der Abteilung nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen gemäß §9
 - b) Ausarbeitung von unterschriftsreifen Verträgen im Rahmen der Erledigung der laufenden Geschäfte (z. B. Verträge mit Übungsleitern und Trainern, Ausrichterverträge für Turniere) zur Unterschrift bzw. Vorlage beim geschäftsführenden Präsidium
 - c) Ausarbeitung von unterschriftsreifen Verträgen mit Ehrenamtsinhabern als Beschlussvorlage für die Vereinsratssitzung
 - d) Beschlüsse zur Gewährleistung des laufenden Geschäfts
 - e) Beschlussvorlagen für die Abteilungsmitgliederversammlung zu Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Abteilung sindDie Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsverteilung/Aufgabenbeschreibung.
- (6) Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Abteilungsleitung, wobei mindestens ein Mitglied aus dem Kreis Abteilungsleiter und Abteilungsschatzmeister sein muss.
- (7) Über den Verlauf der Abteilungsleitungssitzung und den Beschlüssen, ggf. Kooptionen, ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und allen Abteilungsleitungsteilnehmern und dem Präsidium zuzuleiten ist.



Abteilungsordnung Fußball

§ 9 Abteilungshaushalt

- (1) Für die Haushaltsplanung und -führung gelten grundsätzlich die Maßgaben der Satzung, Finanz- und Geschäfts-/Verwaltungsordnung.
- (2) Die Abteilung verwaltet sich im Rahmen des ihr zugewiesenen Etats einschließlich des Abteilungsbeitrages nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Die Abteilung bildet kein eigenes Vermögen. Sie erwirbt Vermögen nur zu Gunsten und Lasten des Hauptvereins. Alles bei der Abteilung vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben. Für Finanzentscheidungen der täglichen Arbeit (z. B. Verbandsbeiträge, Bestellung Catering) ist die Abteilungsleitung zuständig. Über Finanzentscheidungen die nicht jährlich wiederkehrend sind beschließt die Abteilungsmitgliederversammlung.
- (3) Die Abteilung ist berechtigt im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans und der der Abteilung zugewiesenen Mitteln finanzielle Verpflichtungen einzugehen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Darüberhinausgehende Verpflichtungen/Rechtsgeschäfte dürfen von der Abteilung nur nach erneuter Vorlage im Vereinsrat gemäß § 10 Abs. (6) a) der Satzung eingegangen werden; andernfalls haftet der Handelnde persönlich.

§ 10 Abteilungsspezifische Regelungen

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung können von der Abteilungsleitung Fachwarte und Ausschüsse benannt werden. Der Abteilungsvorstand und alle von ihm bestimmten Funktionsträger sollen darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Abteilung auf möglichst viele Schultern verteilt werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Fachwarte und Ausschüsse werden vom Abteilungsvorstand bestimmt. Beispiele von Fachwarten und Ausschüssen:
 - a) Koordinatoren Großfeld
 - b) Koordinatoren Kleinfeld
 - c) Mannschaftsführer
 - d) Datenbankentwickler
 - e) Webmaster
 - f) Eventmanager
 - g) Strategieausschuss
 - h) Trainerausschuss



Abteilungsordnung

§ 11 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen und müssen vom Vereinsrat bestätigt werden
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Abteilungsordnung der Abteilung erfordern eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 12 Umbenennung/Auflösung der Abteilung

Es gelten die Regelungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 13 Sprachregelung

Wenn im Text der Ordnung der Abteilung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 14 Schlussbestimmung/Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung wurde am **24.11.2022** bei der Abteilungsmitgliederversammlung, ohne Änderungen, beschlossen. Im Anschluss wurde sie durch den Vereinsrat am 29.11.2022 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.